

SACH- UND GELDLEISTUNGEN

Die häusliche Pflege wird durch professionelle Pflegekräfte von ambulanten Pflegediensten erbracht. Diese rechnen direkt mit der VIACTIV Pflegekasse ab.

SACHLEISTUNGEN (monatliche Höchstbeträge)	
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Anstelle der Unterstützung durch professionelle Pflegekräfte können Pflegebedürftige ihre Betreuung und Versorgung auch selbst (z.B. durch Angehörige oder ehrenamtlich tätige Pflegepersonen) sicherstellen.

GELDLEISTUNGEN (monatliche Höchstbeträge)	
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Bezieher von Pflegegeld sind verpflichtet, einen Beratungsbesuch durch einen ambulanten Pflegedienst ihrer Wahl abzurufen; in den Pflegegraden 2 und 3 einmal im Halbjahr, in den Pflegegraden 4 und 5 einmal im Vierteljahr. Die Kosten des Beratungsbesuchs übernehmen wir.

KOMBINATIONSLAISTUNG

Sach- und Geldleistungen können auch kombiniert werden, z.B. wenn ein Angehöriger die Hilfe nicht im erforderlichen Umfang leisten kann. In diesen Fällen übernehmen wir zunächst die Sachleistungen und ermitteln dann anhand des nicht ausgeschöpften Restbetrags das anteilig zu zahlende Pflegegeld.

Berechnungsbeispiel Pflegegrad 3: Der Pflegedienst berechnet 649 €. Der Gesamtanspruch für den Monat beträgt 1.298 €. Es wurden also nur 50 Prozent des verfügbaren Zuschusses ausgeschöpft. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf 50 Prozent des Pflegegeldes (100 Prozent wären hier 545 €). Dem Pflegebedürftigen stehen also noch 272,50 € zu.



**SIE HABEN
NOCH FRAGEN?
WIR ANTWORTEN GERN.**

Kostenlose Servicenummer Pflegekasse
0800 589 13 51
VIACTIV Pflegekasse • viactiv.de

Art. ES01556941990000 (06/19)

VIACTIV
Krankenkasse

RICHTIG PFLEGEN.

Mit Unterstützung der VIACTIV Pflegekasse.



PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Die Pflegebedürftigkeit eines Menschen orientiert sich alleine daran, wie stark seine Selbständigkeit beeinträchtigt ist. Daher wird bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ermittelt, inwieweit wichtige Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung noch vorhanden sind und wie selbständig eine Person somit in folgenden Lebensbereichen ist:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die Selbständigkeit in den genannten Bereichen wird nach verschiedenen Kriterien mit Punkten bewertet. Diese werden gewichtet und addiert. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich dann der jeweilige Pflegegrad.

LEISTUNGEN IN PFLEGEGRAD 1

- Pflegeberatung durch speziell geschulte Fachkräfte
- Beratung im häuslichen Umfeld
- Zusatzleistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfelds
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Außerdem zahlt die VIACTIV Pflegekasse einen monatlichen Entlastungsbetrag von **125 €**. Dieser kann nur in Pflegegrad 1 auch für die Sachleistung durch den Pflegedienst (Selbstversorgung) eingesetzt werden. Bei vollstationärer Pflege wird ein Zuschuss von **125 €** geleistet.

TAGES- UND NACHTPFLEGE

Können Pflegebedürftige zuhause nicht ausreichend gepflegt werden, übernimmt die VICTIV Pflegekasse die Kosten für eine teilstationäre Betreuung in einer zur Tages- oder Nachtpflege zugelassenen Einrichtung. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen selbst. Pflegesachleistungen oder Pflegegeld können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad 2	689 €*
Pflegegrad 3	1.298 €*
Pflegegrad 4	1.612 €*
Pflegegrad 5	1.995 €*

*monatliche Höchstbeträge

VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf vollstationäre Pflege in einem Alten- oder Pflegeheim. Die VICTIV Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung. Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen die Pflegebedürftigen selbst tragen.

Pflegegrad 1	125 €*
Pflegegrad 2	770 €*
Pflegegrad 3	1.262 €*
Pflegegrad 4	1.775 €*
Pflegegrad 5	2.005 €*

*monatliche Höchstbeträge

Vereinheitlichung des Eigenanteils

Der von Personen in vollstationärer Pflege zu zahlende einrichtungseinheitliche, pflegebedingte Eigenanteil ist in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich hoch und erhöht sich bei steigender Pflegebedürftigkeit nicht. Auf diese Weise lassen sich die langfristigen Kosten vor dem Umzug in ein Pflegeheim besser kalkulieren. Ausnahmen: private Zusatzleistungen wie Einzelzimmerzuschlag, Wäscheservice, Telefon etc. Pflegebedürftigen, deren Eigenanteil nach der Umstellung auf die Pflegegrade im Januar 2017 höher ausfällt als im Dezember 2016, zahlen wir dauerhaft einen Zuschlag in Höhe des Differenzbetrages.

ENTLASTUNGSBETRAG

Versicherte können – wie bei den bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen – einen monatlichen Entlastungsbetrag von **125 €** für die Erstattung von Aufwendungen nutzen, die durch die Inanspruchnahme folgender Leistungen entstehen:

- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- allgemeine Anleitung und Betreuung oder hauswirtschaftliche Versorgung durch zugelassene Pflegedienste
- anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

KURZZEITPFLEGE

Wenn die häusliche Pflege aufgrund ungeplanter Ereignisse nicht mehr durchgeführt werden kann, unterstützen wir Personen ab Pflegegrad 2 umfassend im Rahmen der Kurzzeitpflege. Für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr zahlen wir die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen in stationären Einrichtungen, maximal **1.612 €**. Der Leistungsbetrag kann durch nicht in Anspruch genommene Leistungen der Verhinderungspflege verdoppelt werden. Für acht Wochen Kurzzeitpflege stehen somit bis zu **3.224 €** zur Verfügung.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Wenn eine private Pflegeperson zeitweilig ausfällt (z.B. weil sie krank ist oder verreist), haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege. Einzige Bedingung: Vor der erstmaligen Inanspruchnahme muss die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate zuhause gepflegt haben.

Die Ersatzpflege kann durch eine Privatperson, die nicht mit dem Pflegebedürftigen in einem Haushalt lebt, oder einen Pflegedienst sichergestellt werden. Auch die Aufnahme in eine Einrichtung der Verhinderungspflege ist möglich. Der Anspruch besteht für bis zu 42 Tage im Kalenderjahr und beträgt höchstens **1.612 €**. Dieser Leistungsbetrag kann um bis zu **806 €** aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege, also auf maximal **2.418 €**, erhöht werden.

Hinweis: Wenn die Ersatzpflege von Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad bzw. von Personen, die mit den Pflegebedürftigen in einem Haushalt leben, durchgeführt wird, zahlen wir das 1,5-fache des monatlichen Pflegegeldes zuzüglich nachgewiesener Fahrkosten und Verdienstausschluss.

PFLEGEHILFSMITTEL, PFLEGEKURSE UND CO.

HAUSNOTRUFSYSTEM

Hausnotrufsysteme versetzen alleinstehende und pflegebedürftige Personen in die Lage, jederzeit Hilfe rufen zu können. Damit schaffen sie die nötige Sicherheit, um diesen Menschen eine längere Zeit ohne Betreuung zu ermöglichen. Der Notruf wird per Knopfdruck ausgelöst und an einen stationären Sender im Haus übermittelt, der ihn automatisch an eine Notrufzentrale weiterleitet. Dieser Zentrale liegt eine Liste von Kontaktpersonen vor (in der Regel Angehörige oder enge Freunde), die im Notfall benachrichtigt werden und Zugang zur Wohnung haben. Die VICTIV Pflegekasse zahlt in allen Pflegegraden einen monatlichen Mietzuschuss und eine einmalige Anschlussgebühr.

VERBRAUCHSHILFSMITTEL

Für Verbrauchshilfsmittel stehen Ihnen **40 €** im Monat zur Verfügung. Es ist keine Verordnung notwendig – Sie füllen einfach einmalig einen Mustervordruck im Sanitätshaus oder in der Apotheke aus. Der Leistungserbringer erhält dann von uns eine Dauergenehmigung, liefert Ihnen regelmäßig die entsprechenden Hilfsmittel und rechnet direkt mit uns ab.

Beispiele für Verbrauchshilfsmittel:

- Saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch
- Einmalhandschuhe
- Mundschutze
- Schutzschürzen
- Handdesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel

Sollte ein privater Kauf, zum Beispiel in einer Drogerie, erforderlich sein, können Sie die Quittung zur Erstattung bei uns einreichen. Auch die Kosten für wiederverwendbare Bettschutzeinlagen werden von uns übernommen.

WOHNUMFELDVERBESSERUNG

Das individuelle Wohnumfeld Pflegebedürftiger kann durch bauliche Maßnahmen an die Pflegesituation angepasst werden, z.B. durch Umbaumaßnahmen oder technische Hilfen.



Der Zuschuss beträgt bis zu **4.000 €** je Maßnahme, bei Wohngruppen bis zu **16.000 €**.

WOHNGRUPPEN

Die Pflege in einer Wohngruppe kann durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine private Pflegeperson sichergestellt werden. Ist in der Wohngruppe eine Präsenzkraft tätig, erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen Wohngruppenschlag in Höhe von **214 €** monatlich. Die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe fördern wir mit bis zu **2.500 €** pro Person, maximal jedoch **10.000 €** je Wohngruppe.

BEHINDERTENPFLEGE

Die Pflege erfolgt in einer vollstationären Einrichtung für behinderte Menschen. Ab Pflegegrad 2 übernehmen wir zehn Prozent des Heimentgeltes, maximal **266 €** monatlich.

PFLEGEKURSE

Die Versorgung Pflegebedürftiger wird zu einer immer größeren Herausforderung für unsere Gesellschaft. Pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen tragen hierbei die Hauptlast. Um die häusliche Pflege zu erleichtern, bieten wir **kostenlose Pflegekurse** an. In den Kursen werden Kenntnisse vermittelt und vertieft, die zur Pflegetätigkeit in der häuslichen Umgebung der Pflegebedürftigen notwendig und hilfreich sind.